Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 84 — Ausgegeben Danzig, den 9. November — 1933

Inhalt:

Verordnung betreffend die Wohnungsbauabgabe . . . . S. 523
Verordnung betreffend Kündigung langfristiger Miet- und Pachtverträge . . . . S. 523

238

Verordnung
betreffend die Wohnungsbauabgabe.
Vom 8. November 1933.

Auf Grund des § 1 Ziffern 53 Buchstabe 1, 61, 82 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Einziger Paragraph

Das Gesetz zur Bekämpfung der Wohnungsnot (Wohnungsbaugesetz) vom 27. März 1925 (G.Bl. S. 79) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1931 (G.Bl. 1932 S. 85), abgeändert durch die Verordnungen vom 16. Januar 1932 (G.Bl. S. 28e), vom 8. März 1932 (G.Bl. S.133), vom 18. November 1932 (G.Bl. S. 759), vom 18. März 1933 (G.Bl. S. 121), vom 14. Juli 1933 (G.Bl. S. 309) und vom 18. August 1933 (G.Bl. S. 395) wird wie folgt geändert:

Hinter § 4 wird folgende Vorschrift als § 4a eingefügt:

§ 4a

Soweit bisher für Läden, Geschäftsräume, Büroräume und Werkstätten, die mit Wohnungen in räumlichem Zusammenhang stehen (§ 1 Abs. 2) eine gemeinsame Miete für Wohn- und Geschäftsräume festgesetzt oder vereinbart ist, können Vermieter und Mieter mit Wirkung vom 1. April 1934 den Mietzins für die Wohnräume und die Geschäftsräume ohne Beeinträchtigung des einheitlichen Miet- oder Pachtvertrages getrennt vereinbaren. Die Wohnungsbauabgabe wird von diesem Zeitpunkt ab nur von den für die Wohnräume zu zahlenden Mieten erhoben.

Das Steueramt kann den Mietwert für die Wohnräume zur Berechnung der Wohnungsbauabgabe abweichend von der Vereinbarung festsetzen, soweit die Vereinbarungen über die Verteilung des bisher gezahlten Mietzinses auf Wohn- und Geschäftsräume nicht angemessen erscheinen.

Kommt eine Vereinbarung zwischen Vermieter und Mieter nicht zustande, so kann das Steueramt auf Antrag der Parteien die Verteilung des bisherigen Mietzinses auf Wohn- und Geschäftsräume von sich aus vornehmen.

Danzig, den 8. November 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Rauschning von Wnuck

239

Verordnung
betr. Kündigung langfristiger Miet- und Pachtverträge.
Vom 8. November 1933.

Auf Grund des § 1 Ziffer 83 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird zum Zwecke der Anpassung von langfristigen Miet- und Pachtverträgen an die derzeitige wirtschaftliche Lage folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung geltenden, vor dem 1. April 1933 abgeschlossenen Miet- und Pachtverträge über Gebäude, Gebäudeteile und Grundstücke, sowie Pachtverträge,

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 17. 11. 1933.)

die Obstnutzung, Jagd und Fischerei zum Gegenstand haben, können, auch wenn eine solche Kündigung nach Gesetz oder Vertrag nicht zulässig wäre, bis zum 31. Dezember 1933 mit Wirkung zum 31. März 1934 gekündigt werden, es sei denn, daß sie vor dem 15. Januar 1934 kündbar sind oder bis zum 31. März 1934 ablaufen.

§ 2

Das Recht zur Kündigung aus § 1 gilt nicht für die im § 46 der Verordnung zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 22. September 1933 (G.Bl. S. 444) aufgeführten Verträge.

§ 3

Sollten sich durch die Ausübung des im § 1 dieser Verordnung begründeten Kündigungsrechts ganz besondere Härten ergeben, so kann bei Miet- und Pachtverträgen über Gebäude, Gebäudeteile und Grundstücke, unabhängig von dem Orte der belegenen Sache, das Mieteinigungsamt der Stadt Danzig, bei Pachtverträgen über Obstnutzung, Jagd und Fischereien eine beim Senat zu errichtende Gütestelle mit dem Antrag, das Miet- und Pachtverhältnis nach billigem Ermessen zu regeln, angerufen werden.

Das Mieteinigungsamt und die Gütestelle entscheiden endgültig. Ein Anrufen dieser Stellen ist nur bis zum 31. Januar 1934 zulässig.

Bis zur Entscheidung dieser Stellen ist das bisherige Miet- oder Pachtverhältnis unter den vereinbarten Bedingungen fortzusetzen.

§ 4

Miet- und Pachtverträge, die von Gewerbetreibenden als Mieter über Geschäftsräume abgeschlossen sind, können von diesen unbeschadet des Kündigungsrechts aus § 1 mit vierzehntägiger Frist zum Ende eines Monats gekündigt werden, wenn den Gewerbetreibenden durch allgemeine gesetzliche Maßnahmen, ohne daß ein persönliches Verschulden des Mieters vorliegt, die Möglichkeit der Gewerbeausübung genommen oder erhebliche Beschränkungen in der freien gewerblichen Betätigung auferlegt sind.

Das Kündigungsrecht aus diesem Grunde beginnt mit dem 15. des Monats, der auf eine auf Grund der allgemeinen gesetzlichen Maßnahmen ergangene rechtskräftige Verfügung gegen den Mieter folgt, und endet bei zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden gesetzlichen Maßnahmen mit dem 15. Dezember 1933, bei künftigen mit dem 15. des zweiten Monats, der auf die Verfügung folgt.

Stehen mit den Geschäftsräumen Wohnräume in räumlichem Zusammenhang, so erstreckt sich die Kündigung auch auf diese.

§ 5

Wer sich in Miet- oder Pachtverträgen, die mit Wirkung nach dem 31. März 1934 abgeschlossen werden, ein Entgelt versprechen läßt, das unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse als unangemessen anzusehen ist, wird mit Geldstrafe bis zu 10000 G oder Gefängnis bestraft.

§ 6

Soweit Gesetze oder Verordnungen den vorhergehenden Bestimmungen entgegenstehen, werden diese aufgehoben.

Danzig, den 8. November 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning von Wnuck

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.